

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung
– Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
- **Prüfungstag** 13. Oktober 2011

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich **Lösungshinweise** und **keine Musterlösungen**.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 1

Sie sind Mitarbeiter in der Antragsabteilung der PROXIMUS Lebensversicherung AG. Ihnen liegt ein Antrag für eine Lebensversicherung mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung vor, der nach medizinischer Risikoprüfung nicht zu normalen Bedingungen angenommen werden kann.

- a) Geben Sie fünf Möglichkeiten der Vertragsgestaltung an, um erhöhte Risiken versichern zu können.
- b) Erklären Sie die Funktionsweise der jeweiligen Vertragsgestaltung und stellen Sie dar, in welchen Fällen diese jeweils Anwendung finden kann.

(5 Punkte)

(15 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 4.3.1.4)

(20 Punkte)

a) Möglichkeit, z. B.:	b) Funktionsweise und Anwendung bei:
Risikozuschlag	Er soll das dauernd erhöhte Risiko ausgleichen und wird je nach Erschwerungsgrad auf den Tarifbeitrag erhoben. Üblich sind Risikozuschläge für die gesamte Beitragszahlungsdauer.
temporärer Risikozuschlag	Bei manchen Versicherern können Risikozuschläge auch zeitlich begrenzt vereinbart werden, wenn sich ein bei Antragstellung erhöhtes Risiko erfahrungsgemäß nach einiger Zeit wesentlich vermindert bzw. entfällt (günstige Prognose).
Dauerverkürzung	Eine Dauerverkürzung (Abkürzung der beantragten Versicherungsdauer auf ein niedrigeres Endalter) wird vorgeschlagen, wenn bei der zu versichernden Person bereits eine Gesundheitsschädigung vorliegt, die voraussichtlich erst in einem höheren Alter den Risikoverlauf beeinträchtigen dürfte.
Staffelung der Versicherungssumme	Wird eine Risikoerhöhung nur als vorübergehend angesehen, kann der Versicherer auch vereinbaren, dass bei Beitragszahlung in voller Höhe die Versicherungssumme in den ersten Versicherungsjahren durch eine Staffelung erst schrittweise die volle Versicherungssumme erreicht. Eine verbreitete Staffelung ist die in 1/5-Schritten.
Verminderung der Todesfallsumme	Hierbei wird für die ersten Versicherungsjahre ein feststehender Prozentsatz der Versicherungssumme als Todesfallsumme vereinbart, wenn das Todesfallrisiko nur für eine begrenzte Zeit als erhöht eingeschätzt wird.
Ausschluss des Umtauschrechtes bei Risikoversicherungen	Umtauschrecht wird ausgeschlossen, wenn ein erhöhtes Risiko in späteren Jahren überproportional zunimmt.
Leistungsausschluss (Klausel)	Er ist nur in der Berufsunfähigkeits- bzw. Berufsunfähigkeitszusatzversicherung üblich. Er wird häufig für bereits bestehende Leiden, die die Berufsunfähigkeit der versicherten Person unmittelbar beeinflussen können, vereinbart.
Ausschluss der Dynamik	keine Dynamikvereinbarung für die Todesfall- und/oder die Berufsunfähigkeitsleistung, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt
Entfall des Todesfallbonus	kein Todesfallbonus, wenn ein erhöhtes Risiko gegeben ist
(je 1 Punkt, max. 5 Punkte)	(je 3 Punkte, max. 15 Punkte)

Hinweis für den Korrektor: Sollte der Prüfungsteilnehmer als Anwendung ein konkret zutreffendes Krankheitsbild nennen, ist dies auch als richtig zu bewerten.

Aufgabe 2

Sie sind Kundenberater bei der PROXIMUS Versicherung AG und sollen für einen Vortrag in einem Unternehmen auch Informationen zur Insolvenzsicherung von Versorgungsansprüchen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geben.

- a) Nennen Sie (3 Punkte)
- die rechtliche Grundlage,
 - den Träger der Insolvenzsicherung sowie
 - dessen Aufgabe.
- b) Stellen Sie dar, welche Versorgungsansprüche gesichert werden. (4 Punkte)
- c) Erläutern Sie das Ziel dieser gesetzlichen Pflichtversicherung. (6 Punkte)
- d) Nennen Sie die Durchführungswege, die der Insolvenzsicherungspflicht unterliegen. (4 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 4.2.3)

(17 Punkte)

- a) ■ Die Insolvenzsicherung von betrieblichen Versorgungsansprüchen ist im BetrAVG geregelt. (3 Punkte)
- Träger der Insolvenzsicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG).
 - Der Pensions-Sicherungs-Verein ist im Sicherungsfall dazu verpflichtet, die Versorgungsansprüche zu übernehmen.
- b) ■ Gesichert werden bereits laufende Betriebsrenten sowie (4 Punkte)
- gesetzlich unverfallbare Ansprüche, soweit nicht anders geschützt (z. B. Direktversicherung mit unwiderruflichem Bezugsrecht).
- c) Ziel dieser gesetzlichen Pflichtversicherung ist es, (6 Punkte)
- die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer, Betriebsrentner sowie
 - deren begünstigte Angehörige
 - vor einem insolvenzbedingten Verlust ihrer Versorgungsansprüche zu schützen.
- d) ■ Pensionszusage (auch Direktzusage) (4 Punkte)
- Unterstützungskasse
 - Pensionsfonds
 - Direktversicherung bei widerruflichem Bezugsrecht

Aufgabe

3

Der Versicherungsbedarf Ihrer Kunden erhöht sich häufig infolge von geänderten Lebensumständen. Als Mitarbeiter der PROXIMUS Versicherung AG erhalten Sie daher den Auftrag, die bestehenden Versicherungsbedingungen um eine sogenannte Nachversicherungsgarantie (Anpassungsrecht) zu erweitern. Orientieren Sie sich dabei an bereits am Markt vorhandenen Produkten.

- a) Erklären Sie, was unter einer Nachversicherungsgarantie (Anpassungsrecht) verstanden wird. (3 Punkte)
- b) Stellen Sie drei versicherungstechnische Rahmenbedingungen dar, die für die Anpassung gelten. (3 Punkte)
- c) Stellen Sie drei mögliche Bedingungsregelungen dar, um die Gefahr einer negativen Risikogegenauslese zu begrenzen. (6 Punkte)
- d) Nennen Sie fünf Beispiele, um ein Anpassungsrecht nutzen zu können. (5 Punkte)
- e) Leiten Sie fünf Vorteile für die PROXIMUS Versicherung AG und deren Vermittler ab, die für das Einführen einer derartigen Bedingungsverbesserung sprechen. (5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

(RP: 4.4.1.1, 4.4.1.2)

(22 Punkte)

- a) Unter dem Anpassungsrecht wird das Recht verstanden, einen bestehenden Versicherungsschutz bei bestimmten Ereignissen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen. (3 Punkte)
- b) Die Anpassung erfolgt z. B. zu den dann gültigen
 - Rechnungsgrundlagen,
 - Tarifen,
 - Versicherungsbedingungen,
 - Steuerregelungen,
 - dem dann maßgeblichen rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person. (3 Punkte)
- c) Z. B.:
 - Begrenzung der Höhe der Anpassung bezogen auf die Ausgangsversicherungssumme oder Rente
 - Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Anlässen
 - altersmäßige Begrenzung
 - bestimmte Fristen für die Anpassung in Bezug auf das auslösende Ereignis
 - Begrenzung auf objektiv feststellbare auslösende Ereignisse
 - Anpassungen müssen schriftlich beantragt und der Anlass muss nachgewiesen werden. (6 Punkte)

d) Erhöhung des Versicherungsschutzes ist z. B. möglich bei:

- Heirat
- Geburt eines Kindes oder Adoption eines minderjährigen Kindes
- Abschluss einer staatlich anerkannten beruflichen oder akademischen Ausbildung
- Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Vollerwerbstätigkeit
- erstmaliger Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Bruttojahreseinkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit
- Erhöhung des Bruttojahreseinkommens bei nicht selbstständiger Tätigkeit um mindestens 10 % innerhalb eines Jahres
- Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung einer selbst bewohnten Immobilie
- Kürzung der gesetzlichen Rentenanwartschaften infolge gesetzlicher Veränderungen
- Wegfall oder Kürzung einer berufsbedingten, insbesondere berufsständischen oder betrieblichen Altersvorsorge

(5 Punkte)

e) Z. B.:

- Kundenbindung
- Bestandssicherung
- Bestandserweiterung
- Provisionsmöglichkeit des Vermittlers
- Möglichkeit des Cross-Selling
- geringe Abschlusskosten durch Wegfall der Gesundheitsprüfung
- Verbesserung der Produktqualität

(5 Punkte)

Aufgabe 4

In den vergangenen Jahren musste auch die PROXIMUS Lebensversicherung AG den Rechnungszins für die Deckungsrückstellung und die Prämienkalkulation mehrmals senken.

a) Erläutern Sie die Auswirkungen auf bestehende Kapital bildende Verträge in Bezug auf

- Rechnungszins,
- Beitrag,
- Versicherungssumme und
- Überschussbeteiligung.

Nutzen Sie für Ihre Lösung die Anlage 1.

b) Erläutern Sie die Auswirkung auf neu abzuschließende Verträge (im Vergleich zu Altverträgen mit gleicher Versicherungssumme, gleichem Eintrittsalter, gleicher Laufzeit) in Bezug auf

- Prämienhöhe,
- Höhe des Deckungskapitals/Rückkaufswertes,
- Sparanteil in der Prämie,
- Risikoanteil in der Prämie,
- Rendite bei unveränderter Gesamtverzinsung.

Nutzen Sie für Ihre Lösung die Anlage 1.

c) Erklären Sie, wer den Rechnungszins in der Lebensversicherung festlegt und woran er sich orientiert.

(4 Punkte)

(10 Punkte)

(6 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(RP: 4.2.6)

(20 Punkte)

a)

Rechnungszins	bleibt gleich
Beitrag	bleibt gleich
Versicherungssumme	bleibt gleich
Überschussbeteiligung	Z. B.: <ul style="list-style-type: none">■ bei Senkung der Gesamtverzinsung: Reduzierung der Überschussbeteiligung■ bei gleichbleibender Gesamtverzinsung keine Veränderung

(4 Punkte)

b)

Prämienhöhe	Die Gesamtprämie wird höher.
Höhe des Deckungskapitals/ Rückkaufswertes	Der Verlauf des Deckungskapitals ist ebenfalls höher; demzufolge auch der Rückkaufswert. Bei Ablauf ist das angesparte Kapital gleich. (Es ist die Versicherungssumme.)
Sparanteil in der Prämie	Der Sparanteil ist höher, weil das Sparziel, die Versicherungssumme, weniger über Zinsen erreicht werden muss.
Risikoanteil in der Prämie	Der Risikoanteil ist etwas geringer, weil das riskierte Kapital, also die Differenz zwischen der Versicherungssumme und dem Deckungskapital, niedriger ist.
Rendite bei unveränderter Gesamtverzinsung	Die Rendite ist im Prinzip gleich; bei niedrigerem Rechnungszins müsste sie geringfügig besser sein, weil der verbrauchte Risikoanteil geringer ist.

(10 Punkte)

c) Der Rechnungszins wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgelegt.

Der Rechnungszins wird in Abhängigkeit vom Zinssatz von Staatsanleihen der letzten zehn Jahre festgelegt.

(6 Punkte)

Hinweis für den Korrektor: Auch detaillierte Aussagen sind zu berücksichtigen.

Aufgabe 5

Sie beraten einen Unternehmer im Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktversicherung oder einer Pensionskasse in seinem Unternehmen. Unklar ist noch, in welchem Maße auch die Entgeltumwandlung eine Rolle spielen wird. Der Unternehmer möchte die finanziellen Risiken für sich möglichst klar abgrenzen, da er gehört hat, dass er auch nach dem Rentenbeginn seiner dann ehemaligen Mitarbeiter eine Verpflichtung zur Anpassung der Renten hat.

- a) Skizzieren Sie den Zweck der Anpassungsprüfungspflicht.
- b) Stellen Sie die gesetzlichen Regelungen dar und geben Sie an, wo diese Verpflichtung geregelt ist.
- c) Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Anpassung bei sogenannten Neuzusagen in den beiden angedachten Versorgungswegen entfallen.

(4 Punkte)

(11 Punkte)

Stellen Sie hierzu drei Möglichkeiten dar.

(6 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 5

(RP: 4.1.3.4)

(21 Punkte)

- a) Die Anpassung bereits laufender Renten dient der Werterhaltung, da die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung für den Arbeitnehmer in der Pensionsphase inflationsbedingt an Wert verlieren. Während der Anwartschaftsphase wird der Inflationsausgleich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geregelt/verhandelt.
- b) ■ Gesetzliche Grundlage ist das Betriebsrentengesetz.
- Inhalte der gesetzlichen Regelung:
- Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre zu prüfen, ob eine Anpassung der laufenden Renten erforderlich ist und
 - nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Anpassung vorgenommen wird.
 - Dabei sind sowohl die Belange des Versorgungsempfängers als auch die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.
 - Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland.
 - Die Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens.
- c) Die Anpassungsverpflichtung entfällt gemäß § 16 BetrAVG, z. B.
- wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, laufende Leistungen jährlich um wenigstens 1 v. H. anzupassen – der Arbeitgeber kann sich nicht mehr auf eine schlechte wirtschaftliche Lage berufen. Die Regelung gilt nur für Neuzusagen (ab 1. Januar 1999).
 - wenn die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung oder über eine Pensionskasse durchgeführt wird und ab Rentenbeginn alle Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden. Die Regelung gilt auch für Altzusagen oder
 - Beitragszusage mit Mindestleistung – gilt auch, wenn die Beitragszusage durch Entgeltumwandlung finanziert wurde
 - für Entgeltumwandlung (Zusagen ab dem 1. Januar 2001) Entfall der Dreijahresanpassung per Gesetz (Der Arbeitgeber ist zur Ein-Prozent-Anpassung verpflichtet; bei Direktversicherung und Pensionskasse ist alternativ die Anpassungsverpflichtung auch erfüllt, wenn sämtliche Überschussanteile ab Beginn der Versicherung zur Leistungserhöhung verwendet werden.)
 - Auszahlungspläne: Bei Vereinbarung „Auszahlungsplan mit Restverrentung“ besteht keine Verpflichtung zur Anpassung.

(4 Punkte)

(11 Punkte)

(je 2 Punkte,
max.
6 Punkte)